

Medizinische Trainingstherapie (MTT) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Allgemeines

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Medizinischen Trainingstherapie sind integrierender Bestandteil des Abonnementsvertrags betreffend die Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen der Medizinischen Trainingstherapie der Spitäler Schaffhausen zu Trainingszwecken.
- 2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit einseitig durch die Spitäler Schaffhausen geändert werden.
- 3. Allfällige Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen im Einzelfall erlangen erst mit der schriftlichen Bestätigung der Spitäler Schaffhausen Wirksamkeit gegenüber dem Kunden/der Kundin.

II. Abonnement

Dauer und Beendigung

- Das Abonnement ist jeweils auf die im Abonnementsvertrag gewählte Laufzeit <u>befristet</u>. Das Abonnement endet ohne Kündigung nach Ablauf der vereinbarten Abonnementsdauer.
- 5. Es erfolgt keine automatische Erneuerung des Abonnements.
- 6. Beim erstmaligen Abschluss eines Abonnementsvertrags erfolgt eine persönliche Einführung durch das Personal der Spitäler Schaffhausen. Das Personal ist dem Kunden/der Kundin bei der Einführung ins Training und bei der Zusammenstellung des Trainingsprogrammes (Trainingsplan) behilflich. Der Kunde/die Kundin wird seinen/ihren Bedürfnissen entsprechend beraten und fachmännisch betreut.
- Das Abonnement ist persönlich und <u>nicht</u> übertragbar. Ausnahmen werden in begründeten Fällen geprüft. Sie bedürfen in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Spitäler Schaffhausen.

Vorzeitige Auflösung

- Eine vorzeitige Auflösung des Abonnementsvertrags durch den Kunden/die Kundin ist nur möglich, wenn das Training aus gesundheitlichen Gründen längerfristig unzumutbar oder unmöglich ist. Es ist ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Die bereits geleisteten Abonnementskosten werden pro rata zurückerstattet.
- 9. Die Spitäler Schaffhausen k\u00f6nnen den Abonnementsvertrag aus wichtigen Gr\u00fcnden jederzeit einseitig fristlos aufl\u00f6sen. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der vereinbarten Abonnementsdauer f\u00fcr die Spit\u00e4ler Schaffhausen unzumutbar macht. Wichtige Gr\u00fcnde liegen insbesondere dann vor, wenn die weitere Nutzung der R\u00e4umlichkeiten und Anlagen der Medizinischen Trainingstherapie durch das Verhalten des Kunden/der Kundin (oder seiner/ihrer Angeh\u00f6riger) das Wohl und die Sicherheit des Personals sowie der anderen Nutzer gef\u00e4hrdet, verunm\u00f6glicht oder unzumutbar macht oder wenn der Kunde/die Kundin (oder seine/ihre Angeh\u00f6rige) das Eigentum der Spit\u00e4ler Schaffhausen unsachgem\u00e4ss behandelt oder mutwillig besch\u00e4digt. Bei einer fristlosen Aufl\u00f6sung werden bereits geleistete Abonnementskosten nicht zur\u00fcckerstattet.

Unterbruch und Verlängerung

- 10. Bei Trainingsunterbrüchen von mindestens 14 Tage Dauer infolge Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Mutterschaft, Militär oder berufsbedingtem Auslandsaufenthalt können die Spitäler Schaffhausen dem Kunden/der Kundin eine Verlängerung des Abonnements um die Zeit des Unterbruches gewähren. Voraussetzung ist eine unverzügliche Mitteilung des Grundes für den Unterbruch und die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bzw. eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Für die Verlängerung fallen keine Bearbeitungsgebühren an.
- 11. Bei ferienbedingten Abwesenheiten kann das Abonnement jeweils gegen eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.– unterbrochen und während der ordentlichen Laufzeit wie folgt verlängert werden:

Jahresabonnement	um max. 4 Wochen / Jahr
Halbjahresabonnement	um max. 2 Wochen / Halbjahr
1-Monats- / 3-Monatsabonnement	keine Verlängerung möglich

Die Meldung muss rechtzeitig <u>vor</u> der Ferienabwesenheit persönlich am Schalter der Medizinischen Trainingstherapie erfolgen. Eine nachträgliche Erfassung resp. Verlängerung aufgrund bereits erfolgter Ferienabwesenheiten ist ausgeschlossen. **Hinweis:** Die Bearbeitungsgebühr kann nur bar bezahlt werden.

- 12. Sind Ferienabwesenheiten bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Abonnementsvertrags bekannt, können diese auf dem Vertragsformular mit genauem Datum angegeben werden. Die Erfassung und Verlängerung des Abonnements erfolgt sodann kostenlos. Die maximale Dauer der Verlängerung richtet sich nach Ziffer 11.
- 13. Eine pauschale Verlängerung des Abonnements zum Voraus wegen eventuellen zukünftigen Ferienabwesenheiten ohne genaue Datumsangabe ist ausgeschlossen.
- 14. Für die Dauer der gemeldeten Abwesenheiten ist der Zugangsbadge gesperrt.
- 15. Sämtliche Änderungen von bereits gemeldeten Ferienabwesenheiten nach Ziffer 11 und 12 (z.B. wegen Nicht-Antritt der Reise aufgrund von Krankheit oder Unfall, Verschiebung oder Absage der Ferien) und Aufhebung der Badgesperre sind kostenpflichtig. Pro Änderung wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.— erhoben und ist bar vor Ort zu bezahlen.

III. Zutritt zur Medizinischen Trainingstherapie Benutzung der Anlagen

- 16. Der Zutritt zur Medizinischen Trainingstherapie ist grundsätzlich nur dem Kunden/der Kundin gestattet. Angehörige dürfen sich mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Personals als Besucher in der Medizinischen Trainingstherapie aufhalten. Kinder werden dabei jederzeit von ihren Eltern beaufsichtigt.
- 17. Für den Zutritt zur Medizinischen Trainingstherapie erhält der Kunde/die Kundin von den Spitälern Schaffhausen einen Zugangsbadge. Die Depotgebühr beträgt Fr. 20.–. Eine Weitergabe des Badges an Dritte ist nicht gestattet.
- 18. Die Trainingsgeräte dürfen nur vom Kunden/der Kundin benutzt werden. Testgeräte dürfen nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht des Personals benutzt werden.
- 19. Kundinnen und Kunden, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Spitäler Schaffhausen (u.a. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Allgemeine Hausordnung) verstossen, können vom Personal aus

den Räumlichkeiten der Medizinischen Trainingseinheit verwiesen werden. Grobe oder wiederholte Verstösse können ein Hausverbot der Spitäler Schaffhausen und damit die einseitige fristlose Auflösung Abonnementsvertrags zur Folge haben. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Abonnementskosten.

IV. Preise

- Die Abonnementskosten richten sich nach der aktuellen Preisliste der Medizinischen Trainingstherapie.
 Die Vereinbarung von besonderen Konditionen ist nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Spitäler Schaffhausen gültig.
- 21. Für ausserordentliche Änderungen des Abonnementsvertrags und Anpassungen der Abonnementsdauer wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.– erhoben. Die Bearbeitungsgebühr muss jeweils vor Ort bar bezahlt werden.
- 22. Der Kunde/die Kundin ist selbst für die Abklärungen betreffend eine Vergütung des Gesundheitsförderungsbeitrages bei seinem/ihrem Versicherer verantwortlich. **Hinweis:** Die Medizinische Trainingstherapie ist <u>kein</u> Mitglied von Qualitop.

V. Zahlungsbedingungen

- 23. Die Abonnementskosten sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung vollständig zu bezahlen.
- 24. Die Unterzeichnung und Abgabe des Vertragsformulars berechtigt bereits zur Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen ab dem vereinbarten Trainingsbeginn. Werden die Abonnementskosten <u>nicht</u> innert Frist bezahlt, behalten sich die Spitäler Schaffhausen die sofortige fristlose Auflösung des Abonnementsvertrags vor. Die Berechtigung zur weiteren Nutzung der Anlagen und zum Aufenthalt in den Räumlichkeiten erlischt. Die bereits bezogenen Trainingseinheiten können in diesem Fall als Einzelstunden in Rechnung gestellt.

VI. Parkkarten | Einzelausfahrtskarten

- 25. Externe Kundinnen und Kunden mit einem 3-Monats-, Halbjahres- oder Jahresabonnement haben die Möglichkeit, bei der Patientenaufnahme für die Abonnementsdauer eine Parkkarte zu beziehen. (Hinweis: Mitarbeitenden sowie Pensionierten der Spitäler Schaffhausen und der Cilag AG steht diese Möglichkeit nicht offen.)
- 26. Die Parkkarte berechtigt zum Parkieren auf dem Besucherparkplatz ausschliesslich während den persönlichen Trainingszeiten. Dauerparkieren ist nicht erlaubt.
- 27. Die Parkkarte ist persönlich und <u>nicht</u> übertragbar. Eine Weitergabe an Dritte ist <u>nicht</u> gestattet.
- 28. Die Kosten für die Parkkarte richten sich nach der aktuellen Preisliste der Medizinischen Trainingstherapie. Die Depotgebühr beträgt Fr. 50.–.
- 29. Alternativ können bei der Medizinischen Trainingstherapie Einzelausfahrtskarten zum Preis von CHF 2.pro Ticket bezogen werden. Der Parkplatz ist jeden Tag von 07.00-18.00 Uhr gebührenpflichtig.

30. Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Abonnementvertrags ist die Parkkarte umgehend zurückzugeben. Eine Rückerstattung der Kosten für die Parkkarte richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen betreffend die Abonnementskosten.

VII. Haftung

- 31. Die Aktivitäten der Kundinnen und Kunden sowie Besucher in der Medizinische Trainingstherapie sind durch die Spitäler Schaffhausen nicht versichert. Der ausreichende persönliche Versicherungsschutz für sich und seine/ihre Angehörige ist Sache des Kunden / der Kundin. Für Schäden infolge Unfalls, Verletzung oder Krankheit ist die Haftung soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Die Spitäler haften nicht für den instruktionswidrigen Gebrauch der Anlagen.
- 32. Die Spitäler Schaffhausen haften nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Wertgegenständen, Geld, Effekten oder Kleidern etc. der Kundinnen und Kunden. Dies gilt auch dann, wenn sie in verschlossenem Garderobekasten aufbewahrt werden. Die Kundinnen und Kunden haften für durch sie verursachte Schäden am Eigentum der Spitäler Schaffhausen oder gegenüber Personen. Eltern haften für ihre Kinder. Grobfahrlässig verursachte Schäden werden dem Verursacher durch die Spitäler Schaffhausen in vollem Umfang weiterverrechnet.

VIII. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

- 33. Für alle Rechtsbeziehungen mit den Spitäler Schaffhausen gilt Schweizer Recht, eingeschlossen sind auch Kundinnen und Kunden mit Wohnsitz im Ausland oder mit ausländischer Staatsangehörigkeit.
- 34. Gerichtsstand ist Schaffhausen.

Schaffhausen, 12. November 2024